

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 12

Artikel: Und immer wieder...!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und immer wieder . . . !

Jugendliche überfielen Homosexuelle

Amsterdam, den 5.9.1966 — Wieder einmal wurden Jugendliche, die sich im Vondelpark aufhielten, um dort Homosexuelle zu überfallen, von der Polizei aufgegriffen und inhaftiert. Sonntagmorgen wurden fünf von insgesamt etwa acht Jugendlichen verhaftet, weil sie zwei Männer gezwungen hatten, ihnen Geld zu geben.

Die Verdächtigen sind zwischen 16 und 20 Jahre alt. Mittwochnacht wurden zwei noch jugendliche Brabanter (aus Eindhoven und Schijndel) aufgegriffen, die ebenfalls erklärten, eigens nach Amsterdam gefahren zu sein, um sich im Vondelpark «etwas zu verdienen». Sie misshandelten einen 33jährigen Amsterdamer, den sie seiner Aktentasche beraubten.

In den zehn Unterabteilungen der Amsterdamer Polizei ist augenblicklich keine Zelle mehr unbesetzt; im Polizeipräsidium befinden sich 45 Verdächtige in U-Haft, in den Revierwachen ungefähr 50. «Wenn es Samstagabend in der Innenstadt nicht so ruhig gewesen wäre — die auf Schlägereien Lust hatten, blieben daheim — dann wären wir wohl gezwungen gewesen, Arrestanten ausserhalb Amsterdams unterzubringen», erklärte ein Polizeifunktionär.

«De Volkskrant» (katholisch), Amsterdam, Sept. 1966

Innerer Konflikt führte zur blutigen Tat

10 Jahre Zuchthaus für vorsätzliche Tötung des Freundes

Quirino de Fusco hatte seinen Freund am 8. September 1964 in Ipsach bei Biel vorsätzlich auf grausame Weise durch Hammerschläge auf den Kopf getötet und seine Tat durch Vorspiegelung eines falschen Alibis und durch Verfassen von Briefen an den schon toten Freund raffiniert zu vertuschen gesucht. Er wurde jedoch schon nach der Rückkehr aus seinen Ferien, die er bei seinen Eltern verbracht hatte, am 27. September 1964 verhaftet. In der Urteilsbegründung wurde unter anderem ausgeführt: Obwohl diese Tat als ein sehr schweres Verbrechen zu werten sei, sei das Gericht zum Schluss gekommen, dass es sich beim Täter nicht um eine Mörderfigur handle. Er habe das Delikt aus einem für uns kaum verständlichen Konflikt heraus begangen. Zwischen ihm und seinem Opfer Adamo Maglione bestand nämlich *eine homosexuelle Freundschaft, die den stark an Religion und an die Sitten seiner engeren Heimat gebundenen de Fusco in eine schwere Konfliktsituation brachte, aus der er sich schliesslich durch die Tötung seines Freundes zu lösen suchte*. Es komme bei der Beurteilung Artikel 111 des Strafgesetzbuches und nicht Artikel 112, der den Tatbestand Mord umschreibt, zur Anwendung.

De Fusco *stahl seinem toten Freund, bevor er diesen nach der Tat verliess*, einen Geldbeutel mit 107 Franken Inhalt, eine Reisetasche und weitere Utensilien. In der Urteilsbegründung wurde auch darauf hingewiesen, dass de Fusco nicht in erster Linie einen Raub ausführen, sondern dem Gewissenskonflikt entrinnen wollte. Die Absicht des Raubes könne nicht nachgewiesen werden. Das vorsätzliche Auslöschen eines Lebens wird nach schweizerischem Gesetz mit hoher Strafe belegt. So konnte denn das Gericht, obwohl der Angeschuldigte in der letzten Verhandlung im Hinblick auf die Furcht vor der »Vendetta« gebeten hatte, man möge ihn nicht des Landes verweisen, von dieser Nebenstrafe nicht Umgang nehmen: sie musste ausgesprochen werden.

«Tagesanzeiger», Zürich, 15. Nov. 1966